

Energiespargesetz

vom 11. März 1987

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, und den Artikel 37 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Gesetz bezweckt:

- die Förderung des Energiesparens und der rationellen Verwendung der Energie;
- die Förderung der Verwendung einheimischer erneuerbarer Energiequellen,
- die Begünstigung der Diversifikation der Energieträger,
- die Verringerung der einseitigen Abhängigkeit von der Energieversorgung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Das Gesetz findet Anwendung auf Energieeinsparungen auf dem Gebiet der Gewinnung, Verteilung und Nutzung von Energie.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Spezialgesetzgebung, namentlich jene betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, den Transport und die Verteilung von elektrischer Energie, die Nuklearenergie, die Baugesetzgebung und den Umweltschutz.

Art. 2bis¹ Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 sind auf alle in diesem Erlass vorgesehenen Subventionen unmittelbar und vollumfänglich anwendbar. Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses bleiben nur insoweit anwendbar, als sie den Bestimmungen des Subventionsgesetzes nicht entgegenstehen.

Art. 3 Begriffe

Als erneuerbare einheimische Energien im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten namentlich die hydroelektrische Energie, die Sonnenenergie und die Windenergie, die aus der Biomasse von Abfällen, inbegriffen Holz und Kehricht, gewonnene Energie sowohl auch die Umgebungsenergie (Luft, Wasser und Erde).

2. Kapitel: Energieplanung

Art. 4 Energiebilanz

¹In Zusammenarbeit mit den Munizipalgemeinden und den Gemeindevereinigungen erstellt der Kanton für jede Gemeinde eine jährliche Energiebilanz und macht Schätzungen über die Entwicklung von Angebot und Nachfrage.

²Unternehmungen auf dem Energiesektor, welche ihre Tätigkeit im Kanton ausüben, sowie die öffentlichen und privaten Grossverbraucher, sind verpflichtet, die notwendigen Auskünfte und Dokumente auszuhändigen.

³Die Energiebilanzen werden nach einheitlichen Grundsätzen erstellt und jährlich veröffentlicht.

⁴Die Verwaltungen sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Art. 5 Richtlinien der kantonalen Energiesparpolitik

Der Staatsrat berichtet im Rahmen der Richtlinien der Regierungspolitik und des Finanzplanes periodisch über das Ergebnis und die Prioritäten der kantonalen Energiesparpolitik. Die Richtlinien tragen der eidgenössischen Energiepolitik und den kommunalen und regionalen Energiekonzepten Rechnung.

Art. 6 Energiekonzepte

¹Die Gemeinden können für ihr Gebiet oder gemeinsam für ein mehrere Gemeinden umfassendes Energieversorgungsgebiet Energiekonzepte aufstellen. Die Träger der Energieversorgung sind beizuziehen.

²Diese Energiekonzepte stellen die Mittel und Wege dar, wie der Energiebedarf der betreffenden Gemeinden oder Gemeindevereinigungen unter bestmöglicher Wahrung der Zielsetzungen dieses Gesetzes gedeckt werden kann. Die Energiekonzepte sind dem Staatsrat zur Kenntnis zu bringen.

3. Kapitel: Förderungsmassnahmen

Art. 7 Information und Beratung

¹Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit den Munizipalgemeinden, Berufsorganisationen und Privaten die sachgerechte Information der Fachleute und der Bevölkerung sowie die Beratung der Gemeinden in Energiefragen.

²Soweit nötig kann der Kanton zu diesem Zweck neutrale Auskunftsstellen für Energiefragen unterstützen.

Art. 8 Finanzielle Massnahmen

¹Der Kanton übernimmt einen Teil der Kosten für die Erarbeitung von Energiekonzepten der Gemeinden oder Gemeindevereinigungen.

²Er kann an Gemeinden und Gemeindevereinigungen Beiträge leisten zur Forderung von:

- a) angewandte Forschung, Verwendung und Erprobung von erneuerbaren Energie im kommunalen, regionalen und kantonalen Interesse;
- b) Studien und Projekten von Pilot- und Demonstrationsanlagen von kommunaler, regionaler oder kantonalen Bedeutung.

³ Die Beiträge des Kantons decken zwischen 10 und 30% der effektiven Kosten.

⁴ Im weiteren kann der Kanton angemessene Beiträge an die Ausbildung und berufliche Weiterbildung von Energiefachleuten leisten.

Art. 9 Steuerliche Begünstigungen

Steuererleichterungen für Investitionen, welche das Energiesparen zum Inhalt haben, sind in der Steuergesetzgebung vorgesehen.

4. Kapitel: Sparmassnahmen

Art. 10 Wärmedämmung

¹ Die Gebäude und die Einrichtungen, die beheizt oder gekühlt werden müssen, sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten dass der Energieverlust auf ein Minimum beschränkt wird.

² Bestehende Gebäude und Einrichtungen, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen, werden diesen angepasst, sobald an ihnen bedeutende Umbauten oder Renovationen vorgenommen werden, namentlich bei Fassadenrenovationen und sofern die Kosten dieser Massnahmen nicht unverhältnismässig sind.

Art. 11 Wärme und Warmwasser-Erzeugungsanlagen

Die Anlagen für die Erzeugung von Wärme und Warmwasser müssen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass der Energieverbrauch und die Emissionen auf ein Minimum reduziert werden.

Art. 12 Wärmerückgewinnung

Anlagen, in denen Abwärme erzeugt wird, sind, sofern es sich in wirtschaftlicher und energetischer Hinsicht rechtfertigen lässt, mit Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung und Verwertung auszustatten.

Art. 13 Lüftungs- und Klimaanlageanlagen

Die Installation von Klima- und Lüftungsanlagen bedarf einer entsprechenden Bewilligung; diese darf nur erteilt werden, wenn die Anlage einem echten Bedürfnis entspricht und mit Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung ausgestattet ist. Anlagen mit geringer Leistung können von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen werden.

Art. 14 Installationen von beheizten Schwimmbädern

Die Installationen von Einrichtungen zur Heizung und Luftbehandlung der Schwimmbäder bedarf einer Bewilligung; eine solche wird nur erteilt, wenn das Projekt den Energiespargrundsätzen des vorliegenden Gesetzes genügt.

Art. 15 Wärmeverbrauch und Kostenverteilung

Bei Erstellung oder bedeutenden Renovationen von Gebäuden mit mehreren Verbrauchern ist für die Regulierung und Ermittlung des Wärmeverbrauchs

wie auch bei der Verteilung der Kosten für Heizung und Warmwasser den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes Rechnung zu tragen.

Art. 16 Bestehende Anlagen

Die bestehenden Installationen sind innert angemessener Frist den neuen Anforderungen der Artikel 11 bis 15 anzupassen, sofern die Kosten dieser Massnahmen sich nicht als unverhältnismässig erweisen. Diese Frist gilt nur für Anpassungen, welche nicht schon durch die vorübergehende Gesetzgebung vorgeschrieben war.

Art. 17 Bauten öffentlicher Körperschaften

¹ Beim Bau, bei bedeutenden Renovationen und beim Unterhalt von Bauten der öffentlichen Körperschaften ist den Grundsätzen einer sparsamen Energieverwendung Rechnung zu tragen. Erneuerbare Energien sind dort einzusetzen, wo die technischen und kostenmässigen Verpflichtungen in einem verhältnismässigen Rahmen stehen.

² Der Energiehaushalt der Bauten öffentlicher Körperschaften hat den Energiespargrundsätzen Rechnung zu tragen.

³ Der Staatsrat wacht über die Wärmesanie rung der kantonalen Bauten.

⁴ Der Kanton berät die Gemeinden und Bürgerschaften in der Durchführung und Planung energiesparender, baulicher Massnahmen.

5. Kapitel: Einheimische Energien

Art. 18 Energieforschung

Der Kanton forscht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Dritten nach einheimischen Energiequellen, er ermittelt die Möglichkeiten der zu nutzenden Energiemengen und erleichtert in Fällen von allgemeinem Nutzen deren Verwendung.

Art. 19 Gemeindereglemente

Die Gemeinden sind befugt, im Bereich der Erzeugung einheimischer Energien im Sinne von Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes zu legiferieren.

Art. 20 Abnahmepflicht von elektrischer Energie

¹ Die Verteilungsunternehmen von elektrischer Energie sind zur Abnahme von dezentral erzeugter Elektrizität, insbesondere solcher aus Kleinwasserkraftwerken oder Wärme-Kraftkoppelungsanlagen, verpflichtet.

² Diese vergüten dem Produzenten dieser Elektrizität mindestens die Geste hungskosten für gleichwertige Elektrizität unter Berücksichtigung der Leistung, der Lieferperiode und der Sicherheit.

³ Die Abnahmebedingungen werden vertraglich zwischen den Beteiligten geregelt.

6. Kapitel: Organisation

Art. 21 Bewilligungsverfahren

¹Die im vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Bewilligungsgesuche werden im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens behandelt.

²Die zuständigen Behörden verweigern eine entsprechende Bewilligung, wenn das Gesuch nicht den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes und der Ausführungsgesetzgebung entspricht.

³Sofern Energiesparmassnahmen einem Sonderverfahren unterliegen, sind die Verfahrensregeln durch die Ausführungsgesetzgebung der Gemeinden festzulegen.

Art. 22 Ausführung und Anwendung

¹Die Gemeinden sind verpflichtet, auf dem Reglementswege Ausführungsbestimmungen in bezug auf jene Sparmassnahmen zu erlassen, welche für das jeweilige Gemeindegebiet am geeignetsten sind und legen den Anwendungsbereich, die konkreten Grenzwerte, die Organisationen und das Verfahren fest.

²Die Gemeinden sind für die Durchführung der beschlossenen Regelung verantwortlich.

Art. 23 Musterreglement und technische Vorschriften

Der Staatsrat erarbeitet zuhanden der Gemeinden ein Musterreglement sowie technische Vorschriften aus, welche diesen den Vollzug des vorliegenden Gesetzes und die Kontrolle erleichtern.

Art. 24 Zuständigkeit - Grosser Rat

¹Der Grosse Rat wird ermächtigt, sofern Gemeinden ihrer Gesetzgebungspflicht nicht Genüge leisten, auf dem Dekretsweg Bestimmungen zu erlassen über:

- a) diejenige Sparmassnahmen, welche auf Gemeindeebene zwingend oder fakultativ durchzuführen sind;
- b) die Minimalerfordernisse, welche diese Massnahmen im Sinne des Musterreglementes zu erfüllen haben.

²Der Staatsrat informiert periodisch den Grossen Rat über die getroffenen Massnahmen.

7. Kapitel: Rechtsschutz, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Rechtsschutz

¹Die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erlassenen Verfügungen können gemäss den für dieses Verfahren geltenden Regeln angefochten werden.

²Gegen die in einem Sonderverfahren erlassenen Verfügungen kann beim Staatsrat gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über

das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

³Gegen die auf Beschwerde hin vom Staatsrat gefällten Entscheide, welche eine kommunale Verfügung aufheben oder abändern, können die Gemeinden beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen.

Art. 26 Strafbestimmungen

¹Zuwerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz sowie die Ausführungsvorschriften und die sich daraus ableitenden Entscheide werden mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse von 50 bis 50 000 Franken bestraft.

²Die Beschwerde an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

³Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre, nachdem die Zuwerhandlung der zuständigen Behörde zur Kenntnis gebracht wurde und fünf Jahre, nach der Begehung der Zuwerhandlung.

Art. 27 Abänderung des Gesetzes

¹Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird das Dekret vom 27. Januar 1981 betreffend die vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor aufgehoben.

²Bis zur Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen im Sinne der Artikel 22 und 24 des vorliegenden Gesetzes, ist der Staatsrat ermächtigt, die bisher geltenden Ausführungsbeschlüsse vorübergehend anwendbar zu erklären.

Art. 28 Volksabstimmung und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. März 1987.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin P. Amherd**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
Energiespargesetz vom 11. März 1987	GS/VS 1987, 2	1.7.1987
¹ Subventionsgesetz vom 13. November 1995: n.: Art. 2bis	GS/VS 1996, 55	1.5.1996
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		